Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Berichtigung der wesentlichen Puncte die Angelegenheit des Grafen v. Bentinck wegen der Herrlichkeit Kniphausen betreffend

Berg, Günther Heinrich

[Oldenburg], 1819

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: OAPP 24

Neunter Punct.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1454543

Visual Library

während er die Herrschaft Jever im Namen des Kaisers verwaltete, noch, nachdem ihm dieselbe von Seiner Kaiserlichen Majestät abgetreten worden ist.

Neunter Punct.

Ungeachtet dieser officiellen Erklärung und des oft wiederholten Widerspruchs des Grafen von Bentinck hört der Herzog nicht auf, die Besitzergreifung des russischen Generals fortzusetzen, unter dem Vorwand, daß er davon ohne ausdrückliche Ermächtigung des Kaisers aller Russen nicht abgehen könne. Dieß ist aber nur ein leerer Vorwand. Der Herzog weiß nur zu gut, er weiß es durch officielle Erklärungen, daß Rußland nichts von dem Grafen will; daß es keine Ansprüche macht. Sagt ihm wohl sein Gewissen, daß er seit den 5 Jahren, wo er nicht aufhört dem Grafen seiner Rechte zu berauben, in redlichem Glauben (bona fide) besitze? Sagt es ihm, daß seine Maßregeln mit dem heiligen Bunde übereinstimmen, dem er beygetreten ist? Er weiß, daß die öffentliche Meinung sich gegen ihn ausgesprochen hat, er wagt den Versuch nicht, seine willkührlichen Handlungen zu rechtfertigen. Er kann mit der öffentlichen Meinung sich nicht aussöhnen, als wenn

er freiwillig seines ungerechten Besitzes von Kniphausen sich begiebt.

Diese Declamation findet in vorstehenden Thatsachen ihre Antwort. Der Graf von Bentinck will Kniphausen nur als Souverain besitzen; einen andern Besitz kennt er nicht mehr. Es gab vielleicht kein sichereres Mittel seiner Souverainetät ein schnelles Ende zu bereiten, als ihm seinen Willen zu thun. Daß der Herzog es nicht that, war Folge seiner Achtung gegen die Souverains, deren Beschlüsse abwarten zu müssen, er mit Recht glaubte.

Zehnter Punct.

Der Herzog möchte gern Kniphausen und seinen Herrn mediatisiren; er kann es nicht, weder durch Recht noch durch Gewalt. Der Wiener Congreß hat sie nicht mediatisirt gefunden, sondern souverain: es konnte daher von der Aufrechthaltung der Mediatisirung nicht die Frage seyn. Der Congreß hat sie nicht mediatisirt, obgleich die Angelegenheit von Kniphausen daselbst verhandelt wurde. Er hat befunden, daß die Mediatisirung dieser Herrschaft und seines Besitzers nicht zu den Anordnungen gehöre, „die der Zustand, worin Eu-